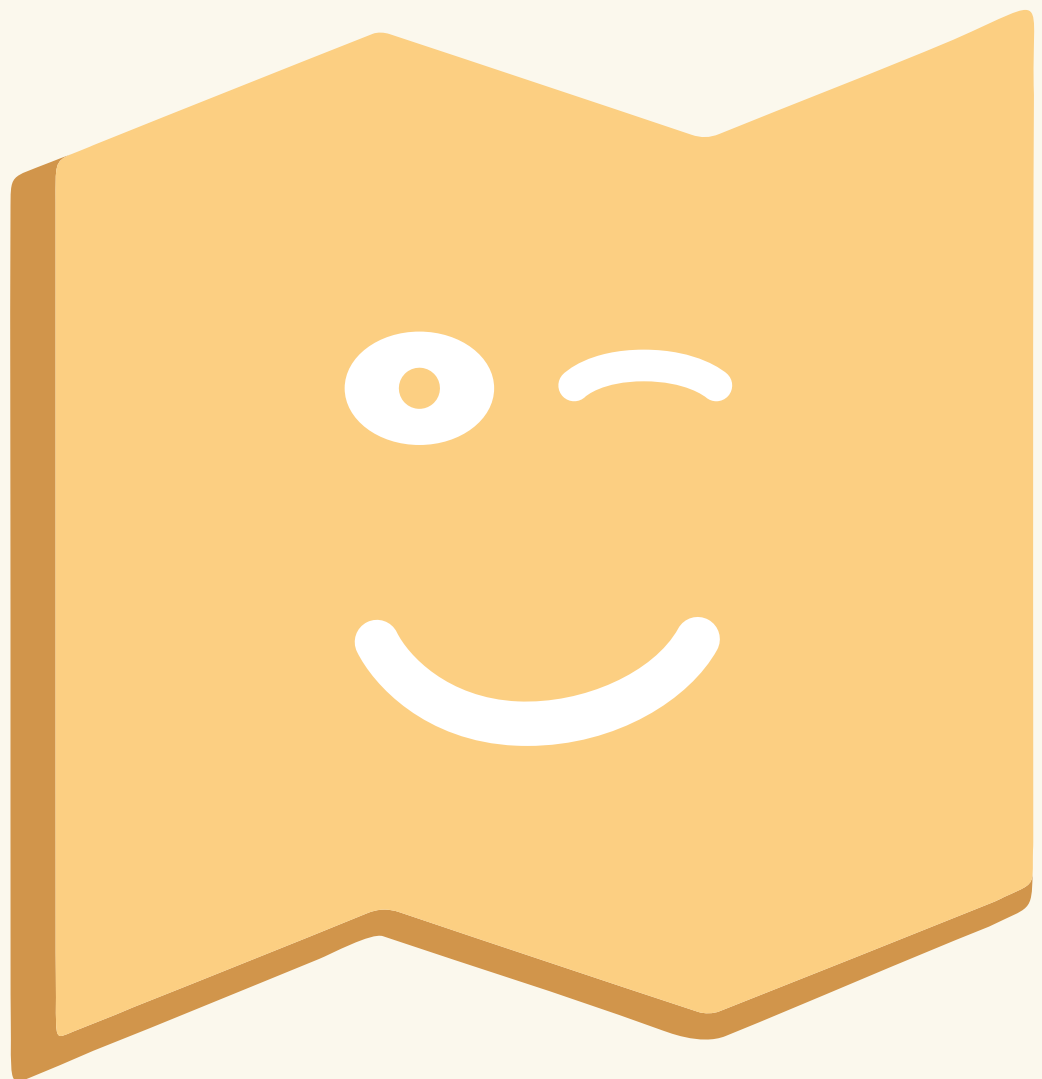


TABAKPRÄVENTION IN DER SCHULE

Zusammengefasste Fakten

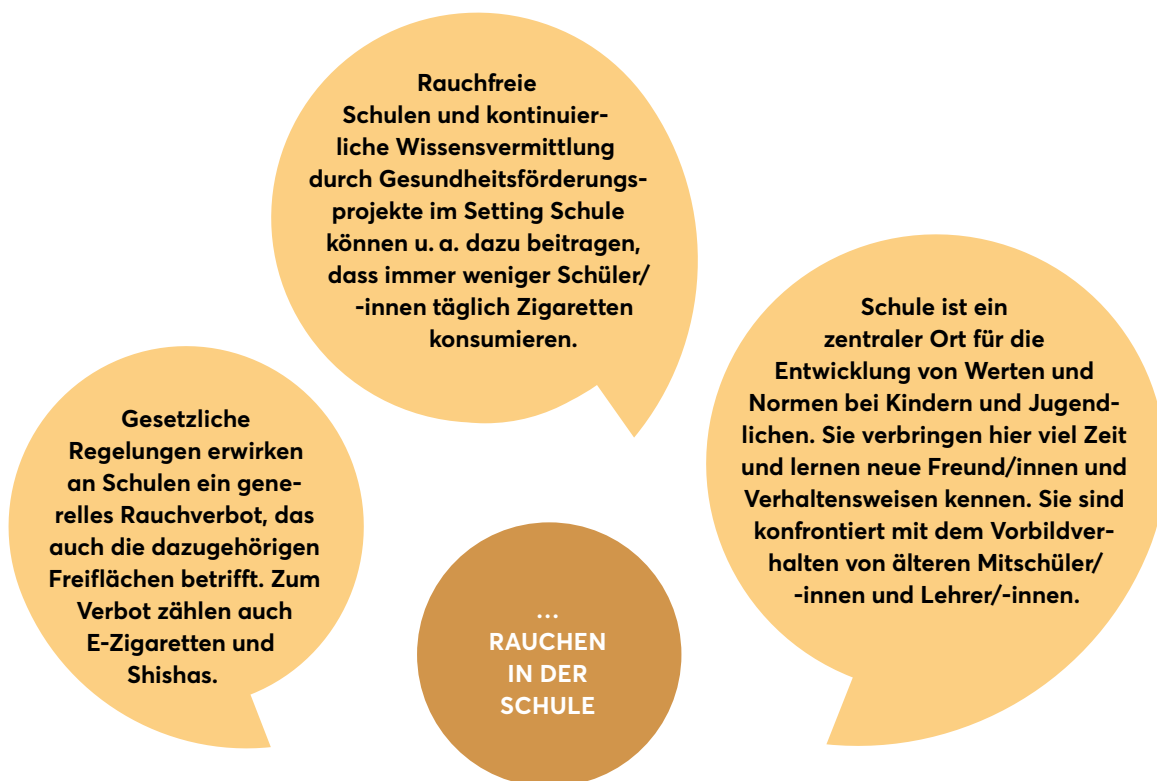
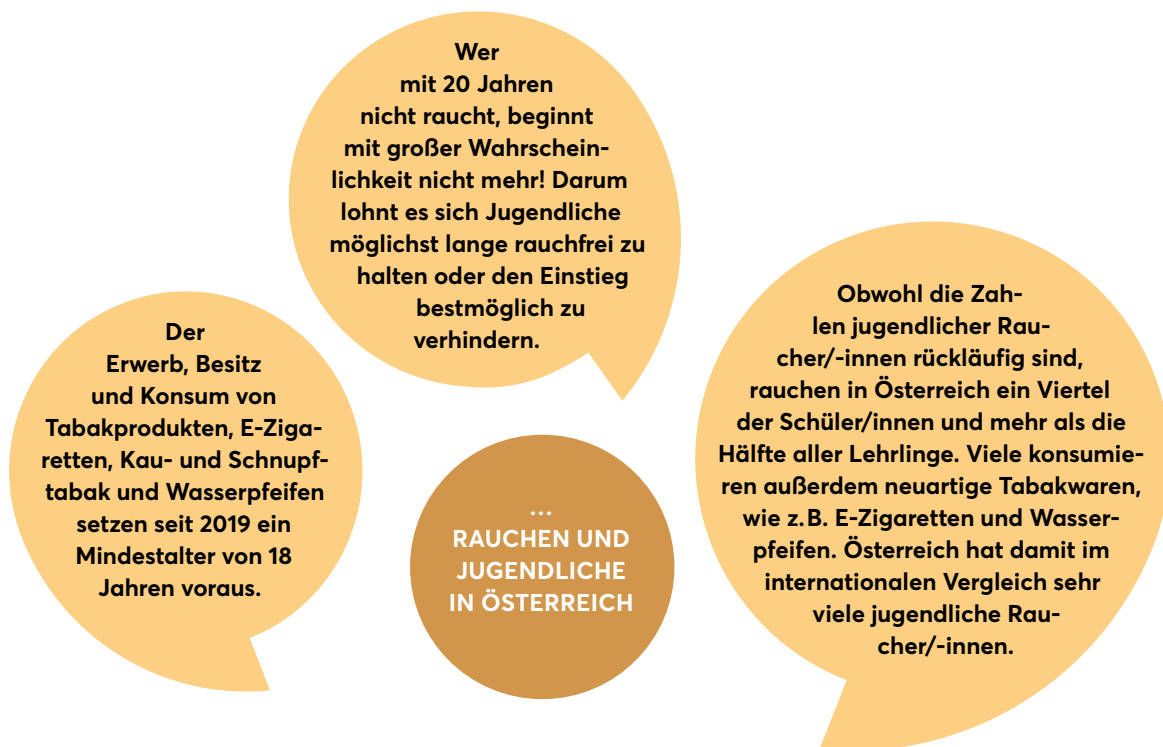


SERVICE STELLE
GESUNDE
SCHULE

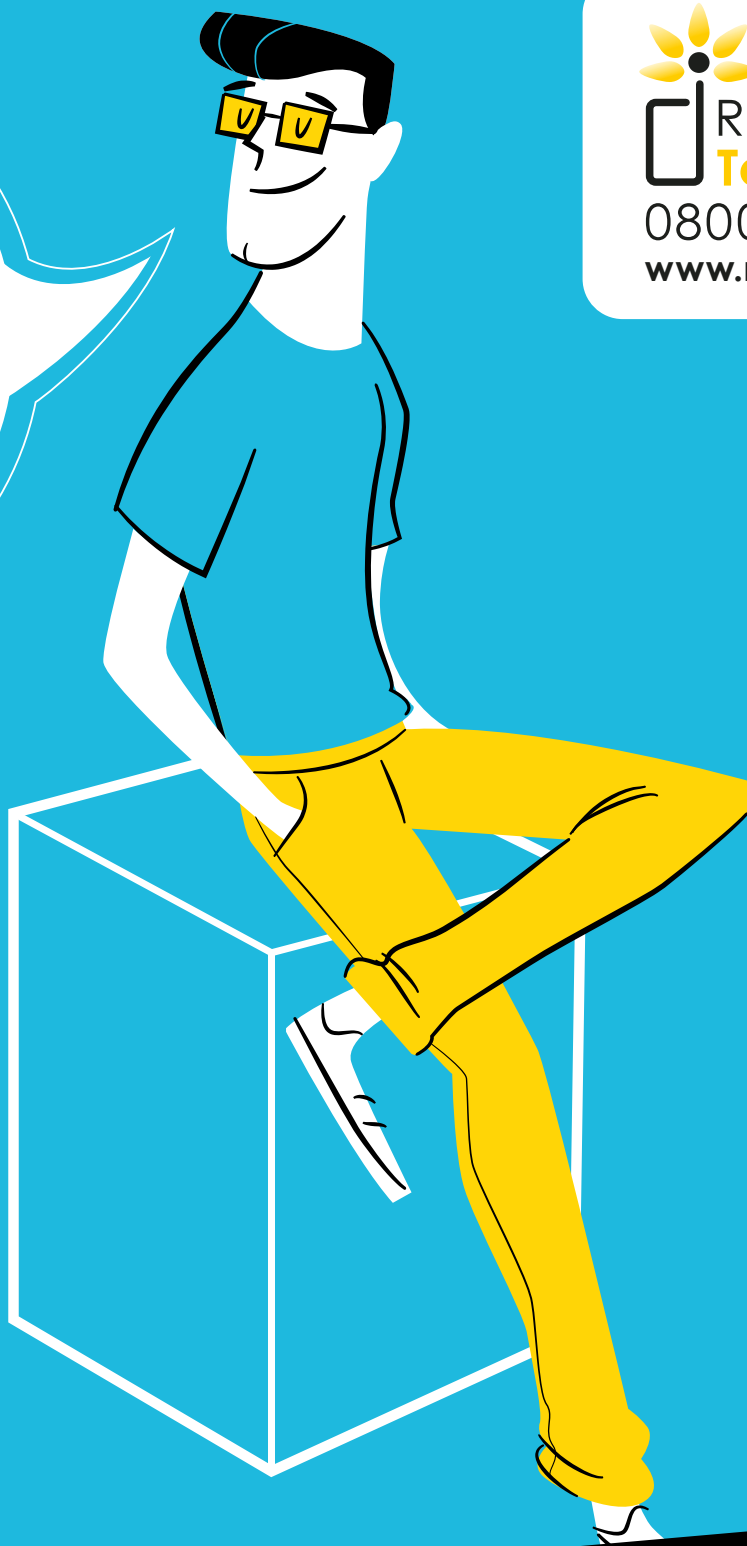




SERVICE STELLE
**GESUNDE
SCHULE**



**ICH
BEKOMME
KEINE LUFT
MEHR
IN DIESER
BEZIEHUNG.**



**Rauchfrei
Telefon**

0800 810 013

www.rauchfrei.at

Besser Schluss machen

Wir helfen dir beim Rauchstopp.
Kostenlos.

Eine Initiative der Sozialversicherungsträger, der Länder und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; betrieben von der Österreichischen Gesundheitskasse.

0800 810 013
MO – FR 10:00 bis 18:00 Uhr

rauchfrei.at

rauchfreiapp.at

INHALT

1	Häufig gestellte Fragen rund um das Thema „Tabakprävention in der Schule“	
1.1	Wie viele Kinder und Jugendliche rauchen oder konsumieren andere Tabakwaren in Österreich?	4
1.2	Wann beginnen Kinder und Jugendliche mit dem Rauchen?	5
1.3	Um welche Produkte geht es?	5
1.4	Werden beim Rauchen auch andere gefährdet?	6
1.5	Ist das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) und E-Zigaretten und Co harmloser als das Rauchen von Zigaretten?	6
1.6	Ab wann dürfen Jugendliche in Österreich Tabak erwerben und konsumieren?	7
1.7	Wie hängen das Einstiegsalter bei Kindern und Jugendlichen und das spätere Rauchverhalten zusammen?	7
1.8	Welche Einstiegsmotive gibt es für das Rauchen?	7
1.9	Welche rechtlichen Grundlagen gelten für das Rauchen in der Schule?	8
1.10	Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für alle unter 16- bzw. 18-jährigen (ab 2018) Raucher/-innen vor?	9
1.11	Welche Angebote gibt es für rauchende Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahre?	9
1.12	Einfluss schulischer Tabakprävention auf das Rauchverhalten von Schülern	9
1.13	Warum braucht es eine Tabakprävention, obwohl es ein gesetzlich geregeltes Rauchverbot gibt?	10
1.14	Was heißt Tabakprävention in der Schule?	10
1.15	Was kann die Schule konkret tun – welche Angebote gibt es?	11
2	Beispiele guter Praxis zur „Tabakprävention in der Schule“	12
3	Rechtliche Informationen zum Thema „Tabak und Schule“	14
4	Weiterführende Kontakte	
4.1	Das Rauchfrei Telefon 0800 810 013	15
4.2	Ansprechpersonen der Service Stellen Schule der österreichischen Sozialversicherungsträger	15
4.3	Suchtpräventionsstellen der Bundesländer	17
5	Literatur	19

1 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN RUND UM DAS THEMA „TABAK PRÄVENTION IN DER SCHULE“

Diese Zusammenstellung von „häufig gestellten Fragen“ stellt wichtige Aspekte zum Thema Rauchen bei Kindern und Jugendlichen sowie Präventionsmöglichkeiten in der Schule dar. Sie erhebt keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit. Die Informationen dienen insbesondere Personen, die sich mit dem Thema Rauchen bei Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule intensiv auseinandersetzen möchten wie z. B. SchulberaterInnen, Lehrpersonal und Schulleitung.

15,8% der Schüler/innen zwischen 11 und 17 Jahren geben an, derzeit zu rauchen.

1.1 Wie viele Kinder und Jugendliche rauchen oder konsumieren andere Tabakwaren in Österreich?

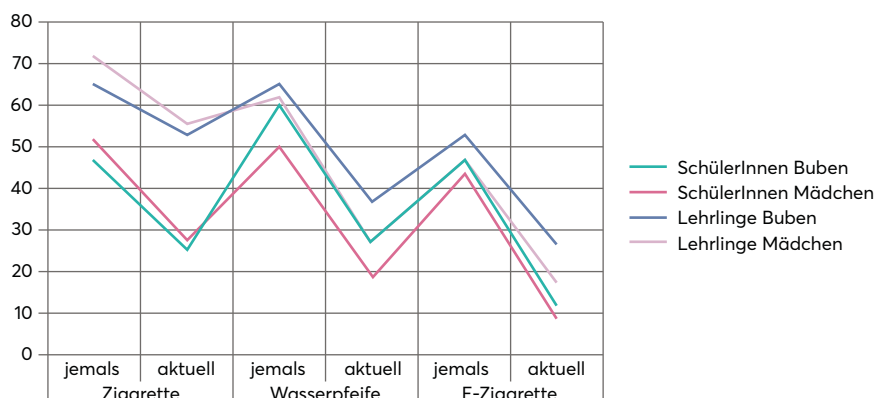
Die Mehrheit der österreichischen Schülerinnen und Schüler zwischen 11 und 17 Jahren zählen zu den Nichtraucher/-innen. Jeweils rund 4% der Mädchen und Buben zwischen 11 und 17 Jahren geben an, derzeit regelmäßig zu rauchen. Weitere 5% der Burschen und 9% der Mädchen können als „Gelegenheitsraucher/-innen“ bezeichnet werden (vgl. Abb.). Die Erfassung von täglichem Konsum und Gelegenheitskonsum ist relevant, weil Jugendliche die Kriterien der Abhängigkeit erfüllen können, auch wenn sie nicht täglich rauchen¹.

Trendanalysen zeigen, dass der Anteil an rauchenden Schüler/-innen im Alter von 11 bis 15 Jahren in Österreich seit 1998 kontinuierlich gesunken ist, dennoch liegt die Raucherprävalenz bei Jugendlichen in Österreich noch immer über dem EU-Schnitt. Außerdem gewinnen neuartige Tabakprodukte zunehmend an Bedeutung. So geben in Bezug auf E-Zigaretten und Wasserpfeifen vor allem Buben zwischen 15- und 17 Jahren an, diese im letzten Monat konsumiert zu haben. Bei Mädchen scheint die klassische Zigarette vergleichsweise beliebter zu sein. Von jenen, die E-Zigaretten und/oder Wasserpfeife rauchen, raucht ungefähr die Hälfte auch Zigaretten^{2,3}. Besonders alarmierend ist die im Vergleich zu Schüler/-innen hohe Anzahl an Raucher/-innen unter den österreichischen Lehrlingen (vgl. Abb.): Mehr als die Hälfte greift regelmäßig zur Zigarette oder anderen Tabakwaren, viele davon tun dies auch am Arbeitsplatz⁴.

Abbildung 1: Anteil der Raucher/innen unter österreichischen Schülerinnen nach Geschlecht und Schulstufe (HBSC 2018)

	Burschen				Mädchen			
	5.	7.	9.	11.	5.	7.	9.	11.
tätlich	0,5%	1,8%	8,1%	9,6%	0,0%	0,9%	6,7%	8,1%
gelegentlich	0,5%	2,6%	9,3%	12,5%	0,9%	3,7%	12,5%	18,1%

1 Züri rauchfrei, 2006 S. 101
 2 Felder-Puig et al., 2019
 3 Hojni et al., 2020
 4 Felder-Puig et al., 2020



1.2 Wann beginnen Kinder und Jugendliche mit dem Rauchen?

Österreichische Zahlen besagen, dass etwa ein Viertel der täglich Rauchenden die Rauchkarriere vor dem vollendeten 15. Lebensjahr startete. Mehr als die Hälfte der Frauen und Männer begannen das gewohnheitsmäßige Rauchen bis zum Alter von 17 Jahren.⁵

Die aktuelle HBSC Studie zeigt, dass das Rauchverhalten bei Kindern und Jugendlichen stark vom Alter abhängt: während bei 11-jährigen Schüler/-innen in Österreich der Anteil der Nichtraucher/-innen noch bei über 99% liegt, sinkt der Anteil an Nichtraucher/-innen mit zunehmendem Alter. In der Gruppe der 17jährigen geben nur noch 78% der Buben und 74% der Mädchen an, gar nicht zu rauchen⁶. Damit liegt der Schluss nahe, dass der Einstieg in einen regelmäßigen Tabakkonsum zwischen 13 und 15 Jahren (7. bis 9. Schulstufe) stattfindet. Aktuelle Zahlen aus Deutschland weisen auf ein Einstiegsalter von 15,3 Jahren hin.⁷

Der Raucheinstieg erfolgt in Österreich zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr

1.3 Um welche Produkte geht es?

Gemäß §1 Abs. 1 Tabak und NichtraucherInnenschutzgesetz (TNRSG) gelten als Tabakerzeugnisse alle Produkte, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, somit also **Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifen, Wasserpfeifen (Shishas), Zigarren, Zigarillos, Schnupftabak und Kautabak/Snus**. E-Zigaretten und E-Shishas sind keine Tabakerzeugnisse sondern zählen zu den „verwandten Erzeugnissen“ und sind im §1e TNRSG geregelt.⁸

5 Klimont, 2020

6 Felder-Puig et al., 2020

7 Zeiher et al., 2018

8 TNRSG

JA

1.4 Werden beim Rauchen auch andere gefährdet?

Mit dem Rauchen von Tabakprodukten werden Gifte in die Luft abgegeben, die die Gesundheit anderer belasten (Passivrauch). Weniger bekannt ist, dass sich auch (für das menschliche Auge unsichtbare) Rückstände des Rauchs zum Beispiel auf Oberflächen von Möbeln, in Kleidungsstücken, Teppichen oder Vorhängen, aber auch Haut und Haaren ablagern (Dritthandrauch). Diese Partikel werden wieder in die Raumluft abgegeben und gelangen über die Atemwege in den Organismus von Kindern und Erwachsenen. Auch über die Haut können die Substanzen aufgenommen werden (www.rauchfrei-info.de).

NEIN

1.5 Ist der Konsum von Wasserpfeifen (Shishas) und E-Zigaretten und anderen Trendprodukten harmloser als das Rauchen von Zigaretten?

Dass Rauchen ungesund ist, ist mittlerweile bekannt und akzeptiert. Mit dem Ziel nicht-rauchende Menschen, vor allem aber Kinder und Jugendliche trotzdem zum Tabakkonsum zu bewegen, werden alternative Tabakprodukte mit Werbeslogans, trendigen Phantasienahmen oder Aufmachungen beworben. Es soll der Anschein entstehen, dass rauchlose Tabakwaren „gesünder“ seien. Wie in Zigaretten ist aber auch in rauchlosen Tabakwaren sehr oft Nikotin enthalten, das stark abhängig machen kann. Außerdem ahmen elektronische Geräte herkömmliche Tabakprodukte nach und erleichtern so den Einstieg bzw. einen Umstieg zu Zigaretten.

Wasserpfeifen können unterschiedliche Füllungen enthalten. Neben tabakhaltigen Füllungen sind auch Fruchttabake, Gele, Dampfsteine etc. am Markt, die weder Tabak noch Nikotin enthalten. Vor allem aromatisierte Produkte sind für Kinder und Jugendliche attraktiv. Da aber dieselben Verhaltensmuster eingeübt werden, wie beim Konsum von tabakhaltigen Füllungen, ist der Übergang zum Einstieg in das Tabakrauchen besonders leicht.

Das Rauchen von tabakhaltigen Wasserpfeifen ist genauso schädlich wie das Rauchen einer Zigarette. Durch das Wasser werden keine Schadstoffe gefiltert, sodass auch mit dem Rauch von Wasserpfeifen **viele Gifte** aufgenommen werden. Außerdem wird beim Shisha-Rauchen **besonders viel Nikotin** aufgenommen.⁹

E-Zigaretten enthalten keinen Tabak. In einer Wechselkartusche befindet sich eine Flüssigkeit, das sogenannte Liquid, die vernebelt und inhaliert wird. Auf dem Markt sind auch Einweg-Modelle sowie Modelle mit einem fixen Tank, der nachgefüllt werden kann.

Generell unterscheidet man zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Liquids. Nikotinhaltige **Liquids können beim wiederholten Konsum abhängig machen**. E-Zigaretten wirken durch gewisse Aromastoffe (z.B. Erdbeere, Schokolade, Vanille) besonders für Kinder und Jugendliche attraktiv. Aber auch der Konsum von nikotinfreien Liquids kann zum Einstieg in das Tabakrauchen führen, weil ebenso wie bei nikotin- und tabakfreien Wasserpfeifen die gleichen Verhaltensmuster wie beim Zigarettenrauchen eingeübt werden.

⁹ DKFZ, 2008

E-Zigaretten und E-Shishas unterscheiden sich kaum. Auch die am Markt erhältlichen E-Joints, E-Pipes und rauchlose Zigaretten sind der E-Zigarette zuzuordnen.

Snus ist feingehackter halbfeuchter bis feuchter Tabak, der unter die Ober- oder Unterlippe geschoben wird. Dort gibt Snus innerhalb der Konsumdauer von meist ca. 15 Minuten Nikotin direkt über die Schleimhaut ins Blut ab. Konsument/-innen nehmen im Durchschnitt 50 – 75 mg Nikotin pro Tag auf, was auf Zigaretten umgerechnet, einer Anzahl von 30 bis 40 Zigaretten entspricht. In der europäischen Union (Ausnahme Schweden), gilt ein absolutes Verkaufsverbot von Snus (Lutschtabak) und ist somit offiziell in Österreich nicht erwerbbar. Dennoch wird das Produkt v. a. in Sportlerkreisen und unter Jugendlichen immer beliebter.

1.6 Ab wann dürfen Jugendliche in Österreich Tabak erwerben und konsumieren?

In den meisten EU-Ländern ist das Rauchen erst mit 18 Jahren erlaubt. Der Bezug sowie der Konsum von Zigaretten ist in Österreich einerseits auf Bundesebene durch das Tabak- und NichtraucherInnenschutzgesetz, andererseits in den Jugendschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Seit 2019 gilt in Bezug auf Tabakkonsum eine Vereinheitlichung der länderspezifischen Jugendschutzgesetze. Demnach ist Rauchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Außerdem gilt laut Tabak- und NichtraucherInnenschutzgesetz (TNRSG) ab 1. Jänner 2019 ein Verkaufsverbot von Tabakerzeugnissen und verwandten Produkten für unter 18-Jährige. Diese neue Altersgrenze gilt somit auch für auch für E-Zigaretten, (E-) Shishas und Wasserpfeifen mit und ohne Tabak gelten.¹⁰

1.7 Wie hängen das Einstiegsalter bei Kindern und Jugendlichen und das spätere Rauchverhalten zusammen?

Pierce und Gilpin (1996) schätzen, dass die Hälfte aller neuen männlichen jugendlichen Raucher für mindestens weitere 16 Jahre rauchen, während Mädchen für mindestens 20 Jahre rauchen werden. Auch die KiGGS-Kohortenstudie hat gezeigt, dass das Rauchverhalten beim Übergang vom Jugend- ins junge Erwachsenenalter relativ stabil bleibt, was veranschaulicht, wie wichtig es ist, bereits bei Kindern und Jugendlichen Maßnahmen gegen den Tabakkonsum zu setzen.¹²

1.8 Welche Einstiegsmotive gibt es für das Rauchen?

Die häufigsten Gründe für den Rauchbeginn, unabhängig von anderen soziodemografischen Einflussfaktoren, sind der Einfluss der Freundinnen und Freunde und ob die Eltern Raucher/-innen sind. Auch das Gefühl des Älterseins und der Unabhängigkeit, aber auch Einfluss der Familie oder des Partners bzw. der Partnerin, Stress, Sicherheitsgefühl, Genuss, Gefallen am Geschmack oder Geruch gehören zu den Einstiegsmotiven. Rauchen wird außerdem von vielen Jugendlichen auch als Symbol für einen

Laut Gesetz dürfen Österreichs Jugendliche Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse erst mit 18 Jahren erwerben, besitzen und konsumieren.

Je früher eine Person zu rauchen beginnt, umso höher ist das Risiko tatsächlich abhängig zu werden.¹¹

Das soziale Umfeld ist einer von vielen Faktoren.

¹⁰ TNRSG

¹¹ USDHHS, 1994

¹² Mauz et al., 2018

Statuswechsel von Kind zum Jugendlichen gesehen. Nicht zuletzt beeinflussen auch Normen, Werte und Regeln in einer Gesellschaft, die Entscheidung für oder gegen den Konsum von Tabakwaren.^{13, 14}

1.9 Welche rechtlichen Grundlagen gelten für das Rauchen in der Schule?

Das „Rauchen in und um die Schule“ ist rechtlich durch

- das Tabak- und NichtraucherInnen bzw. NichtraucherInnenchutzgesetz (TNRSG) (§13 Abs. 1 und Abs. 3)
- das Schulunterrichtsgesetz (§44 Abs. 1) und
- die Schulordnung (§9 Abs. 2) geregelt.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen sind zu befolgen:¹⁵

Demnach besteht laut Tabak- und NichtraucherInnenchutzgesetz (TNRSG) ein **ausnahmsloses Rauchverbot für jede Art von Räumen**, in denen Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen oder schulsportliche Aktivitäten stattfinden. Das Rauchverbot gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten. In Schulen ist bereits seit der Stammfassung des Tabakgesetzes (§13 Abs 2) vom Jahr 1995 die Einrichtung eines Raucherraumes nicht gestattet, d.h. das Rauchverbot umfasst alle Bereiche des Schulgebäudes inklusive Nebengebäuden. Es besteht für Gänge, Garderoben und sonstige Umkleieräume, für das Schulbuffet, Konferenzräume und Lehrerzimmer, für den Sekretariatsbereich sowie für die Räume der Schulleitung. Ausgenommen sind nur Teile, die ausschließlich privaten Zwecken vorbehalten sind, z. B. Dienstwohnungen. Das Rauchverbot gilt für öffentliche und private Schulen. Die Schulordnungsverordnung legt für Schüler/innen ein prinzipielles Rauchverbot bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen fest.

Das Rauchverbot gilt, unabhängig davon, ob in der Schule gerade Unterricht stattfindet oder nicht. Somit ist es auch während der Ferienzeiten aufrecht. Auch schulfremde Personen und Einrichtungen, denen im Zuge von Schulraumüberlassungen gem. §128a SchOG Räume zur Verfügung gestellt werden, haben das bestehende Rauchverbot zu beachten, es gilt auch für Besucher/-innen von Schulfesten und -feiern.

Da es sich bei dem im TNRSG verankerten NichtraucherInnenchutz um **zwingendes Recht** handelt, ist es nicht möglich, es wieder außer Kraft zu setzen, d.h. es ist auch durch §9 Abs. 2 der Schulordnung nicht möglich mittels Hausordnung einen Teil der Schulliegenenschaft vom Rauchverbot auszunehmen. Das Rauchverbot erfasst auch jegliche Art von Abendschulen. Werden während des Tages Jugendliche unterrichtet und findet der Unterricht für Erwachsene erst in den Abendstunden statt, kann nicht auf die Ausnahmeregelung §13 Abs.1 TNRSG ausgewichen werden. Es ist daher verboten, erwachsenen Studierenden Raucherbereiche zur Verfügung zu stellen.

13 Zeiher et al., 2018

14 Vivid, 2016

15 BGBl. 431/1995 vom 30. Juni 1995

Rauchen ist in Schulgebäuden seit über 20 Jahren verboten, Verstöße können sanktioniert und widerrechtlich Rauchende bestraft werden

Für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung ist spätestens seit der Novelle 2008 (BGBl I Nr. 120/2008) die Schulleitung verantwortlich. Der Schulleitung vor Ort obliegt es auch für die Schaffung und Anbringung der Rauchverbotshinweise zu sorgen. Verstöße dagegen stehen ebenso unter Strafe wie das Rauchen an Orten, die mit gesetzlichem Rauchverbot belegt sind (§13c TNRSG). Für weitere Erläuterungen und nach wie vor gültig ist in diesem Zusammenhang das Rundschreiben 3/2006 des BM:BWK zum Nichtraucherschutz an Schulen. Wie bereits erläutert gibt es jedoch seither einige Neuerungen, insbesondere gilt seit 1. Mai 2018 ein Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände, außerdem darf so wie bisher bereits gültig weder im Schulgebäude noch am Schulgelände ein Raucherraum bzw. eine Raucherzone eingerichtet werden.¹⁶

1.10 Welche Möglichkeiten sieht das Gesetz für alle unter 18-jährigen Raucher/-innen vor?

Der Tabakkonsum und -erwerb ist ab 18 Jahren erlaubt. Österreichische Zahlen zeigen jedoch, dass die Mehrheit der Raucher/innen ihre erste Zigarette deutlich unter 18 geraucht hat, viele waren bei ihrer ersten Zigarette unter 16 Jahren. Tabakabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung. Mit der Anhebung des gesetzlichen Bezugsalters auf 18 Jahre wird sich deshalb die Zahl jener erhöhen, die trotz Verbot Zigaretten und/oder ähnliche Tabakwaren erwerben und konsumieren.

Übertretungen werden mit einer Geldstrafe geahndet.

1.11 Welche Angebote gibt es für rauchende Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahre?

In Österreich bieten viele Sozialversicherungsträger Entwöhnungskurse an, für Jugendliche gibt es in einigen Bundesländern den „take control – DER WENIGER RAUCHEN KURS“. Dieser richtet sich an Jugendliche ab 16 Jahren, die in Zukunft (weniger rauchen oder) mit dem Rauchen aufhören wollen. Dabei lernen sie ihr eigenes Rauchverhalten zu beobachten, zu kontrollieren, Alternativen zu entwickeln und ihr neues Verhalten zu festigen. Weiterführende Infos sind beim österreichweiten Rauchfrei-Telefon, bei den Service Stellen Schule der österreichischen Sozialversicherung oder den Suchtpräventionsstellen der Bundesländer erhältlich.

Rauchfrei
Telefon
0800 810 013

1.12 Einfluss schulischer Tabakprävention auf das Rauchverhalten von Schülern

„Die EU-Studie ‚Control of Adolescent Smoking (CAS)‘ zeigt, dass der Anteil der rauchenden Schüler/-innen in jenen Schulen besonders niedrig ist, die insgesamt rauchfrei waren, in denen also auch die Lehrkräfte keine Ausnahme bildeten.“¹⁷ Schule ist also ein Ort an dem das „Rauchen“ oder eben „Nicht-Rauchen“ mitbeeinflusst werden kann. Ziel von schulischer Tabakprävention ist Schülerinnen und Schüler zu einer aktiven und gesundheitsbewussten Lebensgestaltung zu motivieren. Schule kann einen großen Einfluss darauf nehmen, wie gesund Schüler/-innen insgesamt sind.

¹⁶ Erlass Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG)

¹⁷ Service Stelle Schule 2014

Schule ist ein Ort an dem das „Rauchen“ oder eben „Nicht-Rauchen“ mitbeeinflusst werden kann.

Die Existenz eines Rauchverbotes bedeutet nicht zwangsläufig eine Veränderung des Rauchverhaltens.

Nicht-rauchen als Norm

Gesundheit(sförderung) soll aber nicht als zusätzliche Aufgabe im Setting Schule verstanden werden, sondern die Schule in ihren Kernaufgaben unterstützen. Gesundheit hat Einfluss auf Bildung: Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können sich weniger auf den Unterricht konzentrieren und werden in Folge auch schlechtere Schulergebnisse erzielen.¹⁸

1.13 Warum braucht es eine Tabakprävention, obwohl es ein gesetzlich geregeltes Rauchverbot gibt?

Die Existenz eines Rauchverbotes bedeutet nicht zwangsläufig eine Veränderung des Rauchverhaltens. Maßnahmenpakete zur Förderung des Nichtrauchens sollen sich deshalb nicht auf Verbote und Sanktionen beschränken, sondern auch **Unterstützungsangebote für aufhörwillige** Raucher/-innen beinhalten. Die Erfahrungen zeigen, dass **dem Rauchen am effektivsten** durch ein abgestimmtes und ausgewogenes **Bündel von Maßnahmen** zu begegnen ist, die in einem Schulkonzept festgehalten werden. Auch Studienergebnisse bekräftigen diese Erfahrungen aus der Praxis: Rauchverbote bewirken vor allem in Kombination mit verhaltensbezogenen Maßnahmen eine spürbare Senkung der Prävalenzraten des Rauchens in Schulen. Gesetzliche Rauchverbote allein reichen nicht aus.¹⁹

1.14 Was heißt Tabakprävention in der Schule?

Die Schule ist sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Lehrkräfte und andere Beschäftigte ein bedeutsamer Lern-, Arbeits- und Erfahrungsort. Die Schule ist neben dem Elternhaus aber auch ein Ort, an dem Kindern und Jugendlichen der Konsum von Tabakprodukten bzw. der Umgang damit vorgelebt wird. **Wenn in der Schule und deren Umgebung nicht mehr geraucht wird, stärkt es die Norm des Nichtrauchens.**

Tabakprävention in der Schule richtet sich an Schüler/-innen, aber auch an alle, die am Schulleben beteiligt sind (Lehrpersonen, Schulwart, etc.) mit dem Ziel des Nichtraucherschutzes und der Gesundheitsförderung aller am Schulleben Beteiligten. Tabakprävention für Schüler/-innen versteht sich als ein Teil einer Lebenskompetenzförderung. Übergeordnetes Ziel ist es, den Einstieg in das Rauchen möglichst zu verhindern oder so weit wie möglich zu verzögern. Bei denen, die bereits rauchen (legal oder illegal – Stichwort: Bezugsalter), soll der gesundheitliche Schaden begrenzt und der Ausstieg erleichtert werden. **Eine Verknüpfung von schulischer Tabakprävention mit einem Gesamtkonzept der Gesundheitsförderung und Prävention** in Schulen erhöht die Chancen, dass sie nachhaltig **als wiederkehrende Aufgabe in der Schule verankert** ist.

Folgende wichtige Punkte sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

- Die Integration von Tabakprävention ins schulische (Gesundheitsförderungs-) Präventionskonzept erhöht die **Verbindlichkeit**.
- Wesentlich ist der **Einbezug aller Beteiligten** wie Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Leitung, Hausdienst und weiteres Personal.
- Wichtig ist das Einnehmen einer **klaren Haltung** als Gesamtschule.

¹⁸ Felder-Puig et al. 2015

¹⁹ CDC, 2014; DKFZ 2002; Rakete et al., 2010; USDHHS, 2000; Wakefield & Chaloupka, 2000; Willemsen & de Zwart, 1999

- Eine rauchfreie Schule benötigt **klare Regeln**, die konsequent umgesetzt werden:
 - Wenn Rauchverbote am Schulgelände klar beschildert sind und konsequent umgesetzt werden, beginnen weniger Schüler/-innen mit dem Rauchen.
 - Klare Regeln zum Rauchen an Schulen wirken sich auch positiv auf die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit schulischer Regeln insgesamt aus und stärken diese.
 - Eine einheitliche und abgestimmte Umsetzung der schulischen Regeln festigt die Glaubwürdigkeit der Lehrkräfte und wirkt positiv auf die Autorität des Kollegiums.
- Schulen, die Programme zur Tabakprävention umsetzen, tun etwas für die Gesundheitsförderung, für ihr gutes Image, und sie werden ihrer **Vorbildfunktion** gerecht.

Zusammenfassend hat es sich bewährt, begleitend zum ohnehin geltenden gesetzlichen Verbot von Tabakkonsum in der Schule, folgende Elemente im Gesamt-Schulkonzept zu verankern:²⁰

- Die Schule nutzt das Beratungs- und Unterstützungsangebot zum Thema „Tabak-Suchtprävention“ von regionalen Suchtpräventionsstellen.
- Es gibt **schriftliche Regeln** zum Tabakkonsum und zum Umgang mit Verstößen gegen diese Regeln (auf dem Schulgelände und im Schulumfeld) für Schüler/-innen und alle am Schulleben Beteiligte. Gesetzliche Bestimmungen werden über vielfältige Verteilungswege kommuniziert.
- Schüler/-innen und alle am Schulleben **Beteiligte** werden über Regeln und Sanktionen informiert sowie bei der Entwicklung von unterstützenden Projekten und Maßnahmen **mit einbezogen**.
- Die Einhaltung der Regeln wird systematisch **kontrolliert**.
- Ggf. werden **Ansprechpartner/-innen** festgelegt, um die Belange aller am Schulleben Beteiligten zum Thema „Rauchen“ in den Schul-Gremien zu vertreten.
- Es werden **Alternativangebote** zum Tabakrauchen (u.a. Pausenangebote) geschaffen, ggf. gibt es ein Belohnungssystem für Nichtraucher/-innen.
- **Im Unterricht** wird das Thema Rauchen aufgegriffen. Insgesamt werden Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Lebenskompetenzen umgesetzt. Das Thema wird mehrmals alters-, stufen- und niveaugerecht mit den Schüler/-innen während der Schullaufbahn behandelt.
- Es werden (gemeinsam mit Kooperationspartner/Suchtpräventionsstellen) Aktions- und/oder **Projektstage** veranstaltet, die auf die Schule/Region zugeschnitten sind.
- Die Schule beteiligt sich ggf. an **Impulskampagnen** und **Wettbewerben** zum Nichtrauchen.
- Es gibt **Informationsangebote**, Materialien und Broschüren über Entwöhnungsmaßnahmen für rauchende Schüler/-innen, für Schulpersonal und Eltern (ggf. gibt es für Schüler/-innen in der Schule ein konkretes Angebot).

1.15 Was kann die Schule konkret tun – welche Angebote gibt es?

Direktor/-innen oder interessierte Lehrer/-innen müssen aber nicht alles neu (oder alleine) planen und umsetzen. In allen Bundesländern gibt es kompetente Ansprechpartner/-innen, die Sie in Projekten zur Tabakprävention gerne beraten und begleiten. **Eine Liste Ihrer Ansprechpartner/-innen erhalten Sie über Ihre Service Stelle gesunde Schule.**

Jede
Schule kann
Maßnahmen
setzen!

²⁰ Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in NRW (2017)

2 BEISPIELE GUTER PRAXIS ZUR TABAKPRÄVENTION IN DER SCHULE

Mit folgenden ausgewählten Angebots- und Projektbeschreibungen möchten wir einen Einblick in den Ablauf einer schulischen Tabakprävention ermöglichen. Diese Beispiele sind als Anregung zu verstehen, wie die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen vor Ort durch die Schule präventiv unterstützt werden können.

MultiplikatorInnen-Schulung: Projekt „Rauchfreie Schule“ an einem BORG / Salzburg

Lehrer/-innen und Elternvertreter/-innen eines BORG in Salzburg erkundigten sich bei der SGKK nach den Möglichkeiten einer Entwicklung zur „Rauchfreien Schule“. An einer ersten Teamsitzung im BORG nahmen Schulleiterin, Lehrer/-innen, Elternvertreter/-innen, Schülervertreter/-innen und die Schulärztin teil. Das Thema wurde diskutiert, und das ganzheitliche Gesundheitsprojekt „GESUNDHEIT wird großgeschrieben“ seitens der SGKK vorgestellt. In einem Nachmittagsworkshop wurde – in Kooperation mit Akzente Suchtprävention – die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf eine Multiplikator/innenschulung im erweiterten Team erarbeitet. Die Ergebnisse einer Ist-Stand Erhebung hinsichtlich des Rauchverhaltens an der Schule wurden dem Lehrerkollegium sowie den Eltern im Zuge einer Auftaktveranstaltung mit einem Gesundheitskabarett vorgestellt. Darauf aufbauend wurden Maßnahmen zu Themen wie: Rauchfreier Schulstart in den 5. Klassen, Entwöhnungsangebote, Verhaltensregeln und Wohlfühlloosen im Projektverlauf mit allen beteiligten Gruppen erarbeitet. Die Schule wurde als Projektschule der SGKK (jetzt Österreichische Gesundheitskasse) auf diesem Weg von der Service Stelle gesunde Schule der österreichischen Sozialversicherung in Salzburg begleitet.

Tabakpräventionsprojekte aus dem Netzwerk „Gesunde Schule-bewegtes Leben“ an 6 steirischen Schulen (Neue Mittelschulen /Polytechnische Schulen), 2016 / Steiermark

Der Ablauf folgte einem Projektmanagement – Zyklus mit umfangreicher IST Analyse (halb strukturierte Interviews mit Lehrern/Schüler/nicht lehrendes Personal), daraus abgeleiteten Handlungsfeldern, Arbeitskreisen mit dem erweiterten Gesundheitsteam (ähnlich Gesundheitszirkel) zur Maßnahmenplanung mit Verantwortlichen und Terminen, einer Maßnahmenumsetzungsphase (Projektberatungen, Workshops an Schulen etc.) und eines 2. Arbeitskreises zur SOLL-IST Feststellung. Auf der Verhältnisebene wurde im Arbeitskreis 1 das Regelwerk zum Thema Rauchen an der Schule erarbeitet und eine einheitliche Vorgehensweise definiert (z.B. Umgang mit rauchenden Schülern). Für alle Lehrer im Netzwerk der Gesunden Schule wurden 2 ganztägige Workshops zum Thema „Tabakprävention in der Schule“ abgehalten. VIVID hat zudem einen Handlungsleitfaden „Tabakprävention macht Schule“ konzipiert.

Projekt „Frischlucht – Gemeinsam Nichtraucher fördern“ / Oberösterreich

Das Prozessorientiertes Schulprojekt zur Förderung des Nichtrauchens beinhaltet unterschiedliche standortbezogene Präventionsmaßnahmen über die Dauer von 2 Schuljahren. An Schulstandorten werden verhaltens- und verhältnispräventiven Aktivitäten zur Förderung des Nichtrauchens durchgeführt. Die Maßnahmen werden im Rahmen schulinterner Arbeitskreise geplant und festgelegt und zum Teil von Trainerinnen und Trainern des Instituts Suchtprävention durchgeführt.

Projekt Niko-Teen / Kärnten

Das Land Kärnten Abt. 5 UA Prävention und Suchtkoordination, bietet für die 6.–8. Schulstufe ein mehrstufiges kostenfreies Angebot zur Tabakprävention an, um Jugendliche für das Thema Tabak zu sensibilisieren und damit nichtrauchende Jugendliche in ihrer Entscheidung zu bestärken und die Erwartungshaltung an Zigaretten mit Jugendlichen zu hinterfragen. Dies kann gelingen, wenn Schülerinnen und Schüler, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Eltern erreicht werden.

Schulen engagieren sich fürs Nichtrauchen – „Yolo! Leb dein Leben ohne Rauch“

Die österreichische Tabakpräventionsinitiative „Yolo! Leb dein Leben ohne Rauch“ richtet sich an 10- bis 14-Jährige. Ziel ist es das Thema „Nicht- rauchen“ mit einem coolen Lebensstil, Spaß und Eigenverantwortung in Verbindung zu bringen und so den Raucheinstieg so früh wie möglich zu verhindern. Maßnahmen (z. B. Klassenwettbewerbe, Schülerpartys) wurden vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, dem Fonds Gesundes Österreich gemeinsam mit Jugendlichen entwickelt. Weiterführende Informationen sowie konkrete Materialien zum Download finden sich unter www.yolo.at.

3 RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM THEMA „TABAK & SCHULE“

Aktuelle Gesetze und Verordnungen finden Sie auf www.ris.bka.gv.at

- Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907 (letzter Zugriff am 18. 09. 2020)
- Schulordnung: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009376 (letzter Zugriff am 18. 09. 2020)
- Schulunterrichtsgesetz: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600 (letzter Zugriff am 18. 09. 2020)
- Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung unter: www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2006_03.html
- Alle Informationen zu den länderspezifischen Jugendschutzgesetzen: www.jugendportal.at/themen/jugendschutz-recht/jugendschutz/

Gesetzliche Informationen zur Schule finden Sie außerdem bei den jeweiligen Bildungsdirektionen unter

- Bildungsdirektion für Burgenland: www.bildung-bgld.gv.at
- Bildungsdirektion für Kärnten: www.bildung-ktn.gv.at
- Bildungsdirektion für Niederösterreich: www.bildung-noe.gv.at
- Bildungsdirektion für Oberösterreich: www.lsr-ooe.gv.at/home-die-bildungsdirektion
- Bildungsdirektion für Salzburg: www.bildung-sbg.gv.at
- Bildungsdirektion für Steiermark: www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches.html
- Bildungsdirektion für Tirol: <https://bildung-tirol.gv.at>
- Bildungsdirektion für Vorarlberg: www.lsr-vgg.gv.at
- Bildungsdirektion für Wien: www.bildung-wien.gv.at

4 WEITERFÜHRENDE KONTAKTE

4.1 Das „Rauchfrei Telefon 0800 810 013“

Österreichweite **telefonische Beratung und Information zum Rauchstopp** kann allen am Schulleben Beteiligten angeboten werden. Informationsbroschüren, Poster und Folder können kostenfrei über www.rauchfrei.at bestellt werden.

Die **Rauchfrei App** (www.rauchfreiapp.at) kann von jugendlichen und erwachsenen Raucher/innen kostenfrei genutzt werden und bietet ebenfalls Unterstützung beim Rauchstopp.

4.2 Die Service Stellen gesunde Schule der österreichischen Sozialversicherung



Service Stelle gesunde Schule Kärnten

Adresse: Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt a. W.
Telefon: 05 07 66-162123
E-Mail: schule-16@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Tirol

Adresse: Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck
Telefon: 05 07 66-181634 oder -181686
E-Mail: schule-18@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Niederösterreich

Adresse: Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
Telefon: 05 07 66-126205 oder -126206 oder -126217
E-Mail: schule-12@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Vorarlberg

Adresse: Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
Telefon: 05 07 66-191671
E-Mail: schule-19@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Oberösterreich

Adresse: Gruberstraße 77, 4021 Linz
Telefon: 05 07 66-14103539
E-Mail: schule-14@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Wien

Adresse: Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
Telefon: 05 07 66-112732
E-Mail: schule-11@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Salzburg

Adresse: Engelbert-Weiß-Weg 10, 5021 Salzburg
Telefon: 05 07 66-171320
E-Mail: schule-17@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Burgenland

Adresse: Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt
Telefon: 05 07 66-131710
E-Mail: schule-13@oegk.at

Service Stelle gesunde Schule Steiermark

Adresse: Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Telefon: 05 07 66-151526
E-Mail: schule-15@oegk.at



Service Stelle gesunde Schule Wien, Niederösterreich und Burgenland

Adresse: Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
Telefon: 050405-21708 und 21712
Fax: 050405-21709
E-Mail: gesundheitsfoerderung@bvaeb.at
Web: www.bvaeb.at/gesundheitsfoerderung

Service Stelle gesunde Schule Kärnten

Adresse: Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt a.W.
Telefon: 050405-26723
Fax: 050405-26900
E-Mail: kft.gesundheitsfoerderung@bvaeb.at

Service Stelle gesunde Schule Oberösterreich

Adresse: Hessenplatz 14, 4020 Linz
Telefon: 050405-24859 und 24861
Fax: 050405-24900
E-Mail: linz.gesundheitsfoerderung@bvaeb.at

Service Stelle gesunde Schule Salzburg

Adresse: Faberstraße 2A, 5020 Salzburg
Telefon: 050405-27541
Fax: 050405-27900
E-Mail: sbg.gesundheitsfoerderung@bvaeb.at

Service Stelle gesunde Schule Steiermark

Adresse: Lessingstraße 20, 8010 Graz
Telefon: 050405-25760 und 25770
Fax: 050405-25950
E-Mail: graz.gesundheitsfoerderung@bvaeb.at

Service Stelle gesunde Schule Tirol

Adresse: Meinhardstraße 1, 6010 Innsbruck
Telefon: 050405-28170 und 28171
Fax: 050405-28900
Email: ibk.gesundheitsfoerderung@bvaeb.at

Service Stelle gesunde Schule Vorarlberg

Adresse: Montfortstraße 11, 6900 Bregenz
Telefon: 050405-29022 und 29023
Fax: 050405-29900
E-Mail: bgz.gesundheitsfoerderung@bvaeb.at



Sozialversicherung der Selbständigen

Adresse: Wiedner Hauptstraße 84–86, 1051 Wien
Telefon: 050 808 808
E-Mail: sicherheit.gesundheit@svs.at
Web: www.svs.at/gesundeschule



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Adresse: Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Telefon: 05 9393-20000
E-Mail: hub@auva.at
Web: www.auva.at/sicherlernen

4.3 Suchtpräventionsstellen der Bundesländer

Burgenland

Psychosozialer Dienst Burgenland
Adresse: Franz Liszt Gasse 1/III, 7000 Eisenstadt
Telefon: 05/7979200-15
E-Mail: suchtpraevention@psd-bgld.at
Web: www.psd-bgld.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 (Gesundheit und Pflege)
UA Prävention und Suchtkoordination
Adresse: Bahnhofplatz 5/2, 9021 Klagenfurt a.W.
Telefon: 050/536-15112
E-Mail: abt5.suchtpraevention@ktn.gv.at
Web: www.suchtvorbeugung.ktn.gv.at
<http://kaernten-rauchfrei.at/schule/>

Niederösterreich

Fachstelle für Suchtprävention NÖ
Adresse: Brunngasse 8/2, 3100 St. Pölten
Telefon: 02742/31440
E-Mail: office@fachstelle.at
Web: www.fachstelle.at

Oberösterreich

Institut für Suchtprävention OÖ
Mag. Ingrid Rabeder-Fink
Adresse: Hirschgasse 44, 4020 Linz
Telefon: 0732/778936-12
E-Mail: ingrid.rabeder@praevention.at
Web: www.praevention.at/schule/

Salzburg

Akzente Suchtprävention
Adresse: Glockengasse 4c, 5020 Salzburg
Telefon: 0662/849291
E-Mail: a.arends@akzente.net
Web: www.akzente.net

Steiermark

VIVID Fachstelle für Suchtprävention
Adresse: Zimmerplatzgasse 13/I, 8010 Graz
Telefon: 0316/823300
E-Mail: info@vivid.at
Web: www.vivid.at

Tirol

kontakt+co Suchtprävention Jugendrotkreuz
Tiroler Fachstelle für Suchtvorbeugung
Adresse: Bürgerstraße 18, 6020 Innsbruck
Telefon: 0512/585730
E-Mail: office@kontaktco.at
Web: www.kontaktco.at/

Voralberg

SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe
Adresse: Am Garnmarkt 1, 6840 Götzis
Telefon: 05523/54941
E-Mail: info@supro.at
Web: www.supro.at
www.sus.at/gesundheit

Wien

Institut für Suchtprävention
Adresse: Modecenterstr. 14/Block B/2. OG, 1030 Wien
Telefon: 01/4000-87375
E-Mail: isp@sd-wien.at
Web: www.sdw.wien

Das österreichische Schulportal

Schule.at
Adresse: Anastasius-Grün-Straße 22 – 24, 4020 Linz
Telefon: 0732/788078
E-Mail: office@edugroup.at
Web: www.schule.at/thema/detail/rauchen-2.html

**DU STINKST,
DU NERVST.
DU KANNST
MICH MAL!**




**Rauchfrei
Telefon**

0800 810 013

www.rauchfrei.at

Besser Schluss machen

 Wir helfen dir beim Rauchstopp.
Kostenlos.

Eine Initiative der Sozialversicherungsträger, der Länder und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; betrieben von der Österreichischen Gesundheitskasse.

0800 810 013

MO-FR 10:00 bis 18:00 Uhr

rauchfrei.at

rauchfreiapp.at

14. Vivid – Fachstelle für Suchtprävention (Hrsg.)(2016). **Tabakprävention macht Schule. Antworten, Ansätze, Alternativen. Im Auftrag der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.** Graz. Special Eurobarometer 385 (2012). Attitudes of Europeans towards Tobacco. Report. http://ec.europa.eu/public_opinion/index_en.htm (Zugriff am: 19.06.2017)
15. BGBl. 431/1995 vom 30. Juni 1995; www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995_431_0/1995_431_0.pdf
16. Erlass Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG)
17. Service Stellen Schule_Wir fördern Gesundheit (2014): **Tabakprävention in der Schule.** Newsletter vom 2. November 2014
18. Felder-Puig, R., Kuso, S., Flaschberger, E. (2015) **Argumente für die Gesunde Schule.** Wien: LBIHPR Projektbericht.
19. CDC Centers for Disease Control and Prevention (2014). **Best Practices for Comprehensive Tobacco Control Programs—2014.** Atlanta: U.S. Department of Health and Human Services, Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Chronic Disease Prevention and Health Promotion, Office on Smoking and Health
 DKFZ Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg) (2002). **Gesundheit fördern – Tabakkonsum verringern: Handlungsempfehlungen für eine wirksame Tabakkontrollpolitik in Deutschland.** Heidelberg.
 Rakete G, Strunk M, Lang P (2010); **Tabakprävention in Schulen – ein Erfolgsmodell.** Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz; 53, 170–177.
 U.S. Department of Health and Human Services. **Reducing Tobacco Use (2000): A Report of the Surgeon General.** Atlanta, Georgia: U.S. Department of Health and Human Services, Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Chronic Disease Prevention and Health Promotion, Office on Smoking and Health.
 Wakefield, M. & Chaloupka, F. (2000). **Effectiveness of comprehensive tobacco control programmes in reducing teenage smoking in the USA,** Tobacco Control. 9, 177–186.
 Willemsen M.C. & de Zwart, W. M. (1999). **The effectiveness of policy and health education strategies for reducing adolescent smoking: a review of the evidence.** Journal of Adolescence. 22, 587–99.
20. Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in NRW (2017) www.ginkostiftung.de/beratung/Tabakpraevention (Zugriff am 11.10.2017)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Dachverband der Sozialversicherungsträger
Kundmangasse 21, 1030 Wien

Autorin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Edith Pickl,
Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH

Design Konzept

And Then Jupiter

Bildnachweis

Adobe Stock – <https://stock.adobe.com>

Druck

druck.at, 2544 Leobersdorf

2. Auflage 2022

